

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Amstling“
Vom 24. 01. 1991**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17.01.1991 Nr. 820-8632 a genehmigte Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die etwa 400m östlich von Tiefenhöchstadt gelegene Erhebung wird unter der Bezeichnung „Amstling“ als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 10,5 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: Gemeinde Buttenheim, Gemarkung Tiefenhöchstadt, Fl.Nrn. 423 (t), 431, 431/2, 432, 436, 437, 438 (t), 445 (t), 448, 450, 451, 452, 453 (t), 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464 (t).
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Amstling“.
- (4) Der Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den strukturreichen, landschaftsprägenden Biotopkomplex mit den durch Heckenstreifen gegliederten Halbtrockenrasen zu bewahren,
2. die für diese Lebensräume typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
3. das für die nördliche Frankenalb charakteristische Landschaftsbild zu erhalten.

**§ 3
Verbote**

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Grünland umzubrechen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. eine andere, als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben
9. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. Anpflanzungen mit standortfremden Gehölzen, insbesondere Fichte, Grauerle, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie, vorzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
16. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 4,
4. die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 53 BayStrWG und Schutzmaßnahmen nach Art. 29 Abs. 2 BayStrWG,
5. die Holznutzung in Form einer naturnahen stammweisen Entnahme der Waldbestände sowie Nachpflanzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Nr. 11 (Verbot der Anpflanzung standortfremder Gehölze),
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung diese Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § Satz 2 diese Verordnung über
1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
 2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt,
 3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
 4. das Umbrechen von Grünland,
 5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
 6. die Beeinflussung der Lebensbereiche und -bedingungen der Pflanzen und Tiere,
 7. Das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
 8. die Ausübung einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
 9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen sowie von Knollen oder Zwiebeln,
 10. die Vornahme von Erstaufforstungen,
 11. das Anpflanzen mit standortfremden Gehölzen, insbesondere Fichte, Grauerle, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie,
 12. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten,
 13. das Lagern von Sachen im Gelände,
 14. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
 15. das Befahren des Schutzgebietes und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der Wege,
 16. das zelten und Lagern sowie das Anmachen von Feuer

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

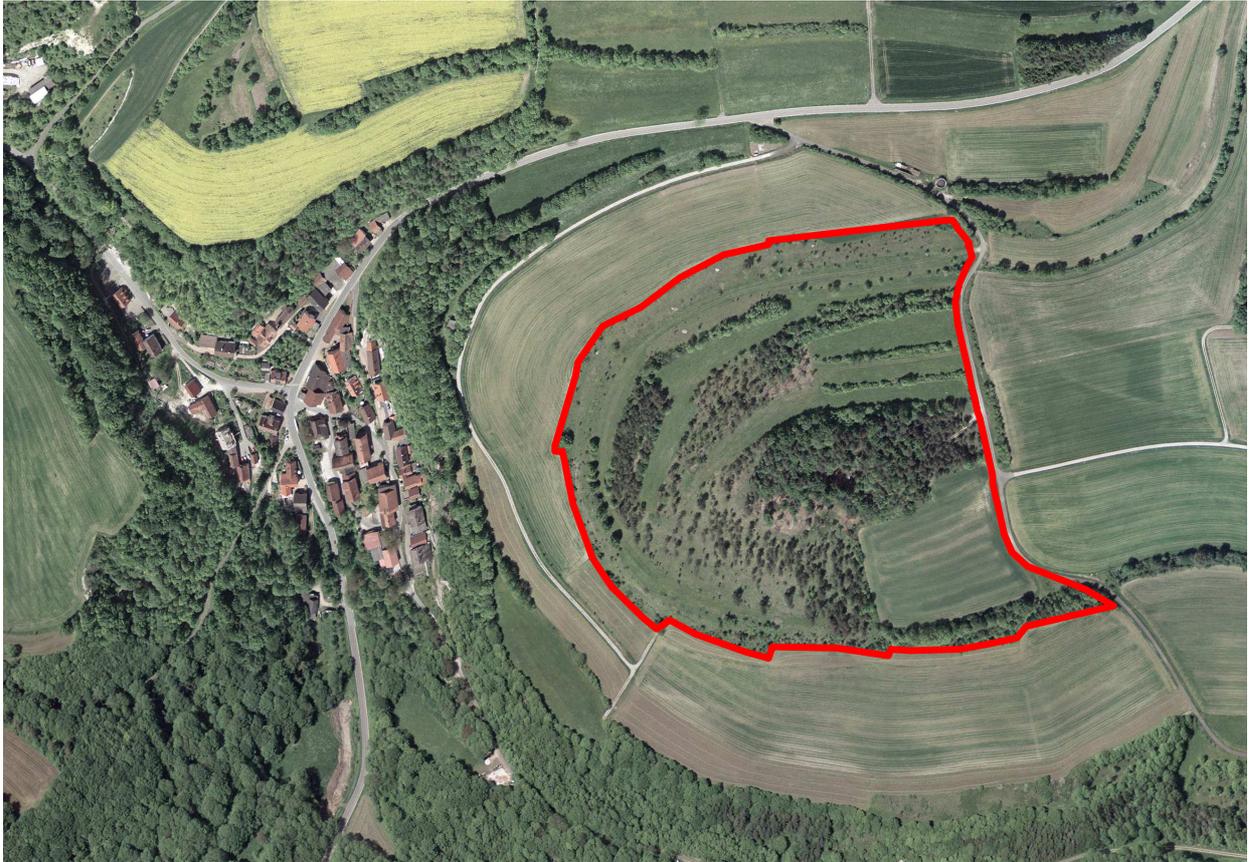
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 24.01.1991

Otto Neukum
Landrat, M.d.S.



Tiefenhöchstadt

Darstellung nicht maßstäblich